

# Benutzungsordnung des Jugendraumes der Gemeinde Plein

## § 1 Sinn und Zweck der Einrichtung

Der Jugendraum ist ein offener Treff für alle ortsansässigen Jugendlichen im Alter bis 25 Jahre. Er ist ein Ort, an dem Jugendliche ihre Freizeit in einem harmonischen Miteinander gemeinsam gestalten können. Als Raum des offenen Jugendtreffs ist er auch für Jugendliche aus anderen Gemeinden zugänglich.

Der Jugendraum steht den Jugendlichen in der Zeit von 13.00 bis 24.00 Uhr als offener Treff zur Verfügung.

Vorliegende Benutzungsordnung gilt bei jeglichem Betreten und Nutzen des Jugendraumes.

Sollten Veranstaltungen stattfinden, für die das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten ist (z. B. bei Tanzveranstaltungen, Filmveranstaltungen und Disco-Abenden etc.), gelten die entsprechenden Vorschriften dieser Gesetze unmittelbar.

## § 2 Festlegung der Altersgrenzen der Benutzer

Der Jugendraum ist für Jugendliche/Heranwachsende von 14 - 25 Jahren zugänglich. Im Jugendraum gilt das Jugendschutzgesetz, welches für alle deutlich sichtbar ausgehängen wird.

## § 3 Verfahren bei Nutzung

Eine Nutzung darf durch die ortsansässigen Jugendlichen/Heranwachsenden erfolgen. Verantwortlich ist der Schlüsselinhaber, der den Jugendraum geöffnet hat.

Durch die elektronische Schließanlage ist immer feststellbar, wann mit welchem Schlüssel der Jugendraum geöffnet wird. Der Schlüsselinhaber soll darauf hinwirken, dass der Jugendraum und die WC-Anlage nach der Nutzung im ordentlichen, sauberen Zustand verlassen werden. Des Weiteren ist er/sie Ansprechpartner für alle anderen Hausnutzer und die Gemeindeverwaltung.

Im Übrigen übt diese Person das für die Gemeinde Plein geltende Hausrecht aus, sofern Ortsbürgermeister, Beigeordneter oder die Jugendbeauftragte nicht zugegen ist.

## § 4 Schlüsselvergabe

Der Schlüssel für den Jugendraum wird einem verantwortungsbewussten Jugendlichen ausgehändigt und von diesem verwaltet. Eine Weitergabe des Schlüssels ist nicht erlaubt.

## **§ 5 Besondere Veranstaltungen**

---

Die Veranstaltungen, die von der üblichen Nutzung als offener Jugendtreff **oder den Nutzungszeiten** abweichen, sind dem Ortsbürgermeister mindestens 1 Woche vorher zur Genehmigung anzuzeigen. Ohne Genehmigung dürfen keine derartigen Sonderveranstaltungen stattfinden. Zu den Sonderveranstaltungen zählen insbesondere Disco-Abende und Silvesterfeiern.

## **§ 6 Hausrecht**

---

Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten oder die Jugendbeauftragte aus. (vergleiche § 3).

## **§ 7 Ordnungsregeln für die Benutzer**

---

Dem Recht der Jugendlichen, die den Jugendraum nutzen, steht andererseits die Pflicht gegenüber, sich so zu verhalten, dass der Hausfrieden gewahrt bleibt und die Veranstaltungen sowie ggf. eine Gruppenarbeit nicht gestört werden.

Alle Benutzer haben in einer vertrauensvollen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten und zu diesem Zweck gegenseitige Rücksicht zu üben.

Mit den Einrichtungsgegenständen ist sorgsam umzugehen. Die Arbeitsmittel sind pfleglich zu behandeln und zu verwahren.

Fundsachen sind unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

Bei der Benutzung einer Musikanlage sind die geltenden Immissions-Gesetze einzuhalten.

Sofern Schlüsselinhaber Whatsapp besitzen und nutzen, sollen sie in einer Gruppe untereinander, aber auch mit der Jugendbeauftragten Kontakt halten, um Probleme zu lösen.

Die Heizung ist nach Verlassen des Raumes abzustellen.

Grundsätzlich sollen die Jugendlichen bestehende Probleme die Nutzung betreffend in eigener Regie lösen.

## **§ 8 Rücksichtnahme / Nachbarschaft**

---

Der gesamte Lärmpegel im Jugendraum darf nur so laut sein, dass sich kein Anwohner oder Nachbar über Gebühr belästigt fühlt.

## **§ 9 Getränkeausschank**

---

Der Ausschank von Wein, Sekt, Bier und Bier-Mix (Cola/Bier) ist unter Beachtung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes erlaubt. Alkoholausschank an Jugendliche unter 16 Jahren ist nicht gestattet.

## **§ 10 Tabak- oder Drogenkonsum**

---

Rauchen ist nicht gestattet.

Der Gebrauch oder das Vertreiben von Rauschgift, Betäubungsmitteln, Aufputzmitteln oder Ähnlichem ist strengstens untersagt und wird in jedem Fall zur Anzeige gebracht.

## **§ 11 Reinigung**

---

Für die Reinigung des Jugendraumes und die Sauberkeit der Toiletten sind die Jugendlichen selbst verantwortlich. Die Räumlichkeiten sind stets besenrein zu verlassen. Bei Bedarf ist eine weitergehende Reinigung durch die Benutzer vorzunehmen.

Zur Reinigungspflicht gehört auch der Treppenaufgang. Glas ist im Glascontainer zu entsorgen, Papier in die Papiertonne bei der KITA und Hausmüll im Container. Leergut ist umgehend zu entfernen.

## **§ 12 Haftung**

---

Die Nutzer haften bei entstehenden Schäden. Insbesondere haftet der Benutzer für alle Schäden, die der Gemeinde durch die Benutzung des Jugendraumes entstehen. Eingetretene Schäden sind unverzüglich der Jugendbeauftragten und dem Ortsbürgermeister oder bei dessen Verhinderung, dem Stellvertreter des Ortsbürgermeisters, anzuzeigen.

## **§ 13 Ausschluss von der Benutzung**

---

Benutzer der Räume, die den Bestimmungen dieser Hausordnung oder dem Geist dieser Hausordnung zuwider handeln, können nach vorheriger Ermahnung von der Benutzung befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss ist berechtigt, wer das unmittelbare Hausrecht ausübt, der Ortsbürgermeister oder im Vertretungsfall dessen Stellvertreter.

## **§ 14 Inkrafttreten**

---

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54518 Plein, den 01. Januar 2018

Ortsgemeinde Plein

(DS)

Bernd Rehm,  
Ortsbürgermeister